



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-024/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 22.11.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	15.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	22.11.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über den Jahresabschluss 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der geprüfte und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresabschluss der Stadt Cottbus/Chóšebuz zum 31.12.2020, welcher einen Überschuss von 37.469.873,91 € ausweist, wird beschlossen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Rechnungsprüfungsamtes (Anlage 1) und die Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen.

In Vertretung
Marietta Tzschope

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
---	--

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 82 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seinem Gesamtbericht zu folgendem Ergebnis:

„Hinsichtlich der Prüfungshemmnisse der Vorjahre zur Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems - konkret die Mängel im IKS zur Dokumentation des unbeweglichen Anlagevermögens - wurde auf Vorschlag des RPA seitens der Stadtverordnetenversammlung, sowohl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 als auch 2012, der Verwaltung eine entsprechende Auflage erteilt, diese Prüfungshemmnisse abzustellen und das Regelwerk bis spätestens zum 31.12.2019 anzupassen. Die Auflage ist inzwischen sowohl für die DA Anlagenbuchhaltung als auch das Bewertungshandbuch erfüllt worden. Geplant ist nunmehr auch zeitnah noch die Inventurrichtlinie in überarbeiteter Form in Kraft zu setzen.

Eine Feststellung ergab sich in 2019 hinsichtlich des Verstoßes gegen das Periodisierungsprinzip nach § 49 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 KomHKV, wonach alle im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge unabhängig ihres Zahlungszeitpunktes im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind. Gemäß § 65 (4) BbgKVerf ist das HHJ das Kalenderjahr. Entsprechend der Jahresabschlussverfügung 2019 wurde in 2019 abweichend verfahren. Diese Verfahrensweise führt im JA 2019 und in Folge auch im JA 2020 zu Verwerfungen in der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung, worauf seitens des RPA frühzeitig hingewiesen wurde. Diese Verwerfungen haben sich mit dem JA 2021 aufgehoben.

Gemäß § 56 Abs. 2 KomHKV Bbg fehlt die Abrechnung der Leistungsmengen und Kennzahlen des HH-Planes 2020.

Unsere Prüfung hat darüber hinaus zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 mit seinen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit o.g. Einschränkung ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Cottbus/ Chóšebuz. Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**